

Integrationskonzept zur Asyl- und Flüchtlingsthematik der Gemeinde Poing



Stand: 11.01.2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einführung	
1.1 Verteilung der Asylbewerber/-innen im Bundesgebiet	3
1.2 Verteilung auf die Regierungsbezirke	3
1.3 Weiterverteilung innerhalb des Landkreises Ebersberg	4
2. Prognose	
2.1 Prognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge	5
2.2. Prognose für den Landkreis Ebersberg	5
2.3 Arbeitshypothese für die Gemeinde Poing	5
2.3.1 Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge	5
2.3.2 Hypothetische Fallzahlen für die Gemeinde Poing	6
3. Zuständigkeiten, Rechtsansprüche	
3.1 Gesetzliche Leistungen für Asylbewerber/innen	9
3.1.1 Leistungsberechtigte, Umfang	9
3.1.2 Zuständigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	10
3.1.3 Ende der Zuständigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	12
3.1.4 Zuständigkeiten für die Unterbringung	12
3.2 Leistungen nach Ende des Asylbewerberleistungsgesetzes	13
3.2.1 Leistungssysteme nach SGB II/SGB XII	13
3.2.2 Drohende Obdachlosigkeit	13
3.3 Leistungen im Zusammenhang mit der Schulpflicht	14
3.3.1 Grundschulen in Poing	14
3.3.2 Mittelschulverband Poing	15
3.3.3 Finanzielle Auswirkungen	16
3.4 Zuständigkeit i.Z.m. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	17
3.4.1 Allgemeine und Ordnungsangelegenheiten	17
3.4.2 Medizinische Versorgung	18
4. Willkommenskultur/Integration/Hilfen vor Ort	
4.1 Helferkreis, Kirchen, Vereine	19
4.2 Integration durch Sprache	19
4.2.1 Integrationskurse	19
4.2.2 Ehrenamtliche Deutschkurse	19
4.3 Integration durch Arbeit	20
4.3.1 Erwerbstätigkeit	20
4.3.2 Arbeitsgelegenheiten im Sinn des § 5 Asylbewerberleistungsgesetz	20
4.4 Integration durch die Kindertageseinrichtung	21
4.5 Informationsoffensive	22
5. Maßnahmenvorschläge	
5.1 Einrichten eines Koordinierungskreises	24
5.2 Einrichten eines Krisenstabes	26
5.3 Hauptamtliches Personal	26
5.4 Fremdenfeindlichen Aktivitäten begegnen	26
5.5 Aufwandsentschädigung/Auslagenersatz	27

Anlagen

1. Aktuelle Unterbringung in der Gemeinde Poing
2. Künftige Standorte in der Gemeinde Poing
3. Königssteiner Schlüssel
4. Informationen des LRA Ebersberg
5. Zusammensetzung Koordinierungskreis
6. Zusammensetzung Krisenstab (einschl. Hallenevakuierung)

1. Einführung

Informationen zu den Fluchtursachen finden Sie insbesondere hier:

https://www.bmz.de/de/was_wir_machen/themen/Sonderinitiative-Fluchtursachen-bekaempfen-Fluechtlinge-reintegrieren/dokumente_links/index.html

<http://www.ardmediathek.de/tv/Fluchtursachen-Warum-so-viele-Menschen-/Dossier?documentId=30462156>

1.1 Verteilung der Asylbewerber/-innen im Bundesgebiet



Ein/e Asylsuchende/r wird zunächst einer bestimmten Ersthilfe-Einrichtung zugeordnet. Diese "Verteilung" stützt sich auf mehrere Kriterien und wird mit Hilfe des Systems "EASY" (Erstverteilung von Asylbegehrenden) ermittelt.

"Königsteiner Schlüssel"

Die Zuteilung zu einer Erstaufnahme-Einrichtungen hängt zum einen ab von deren aktuellen Kapazitäten. Daneben spielt auch eine Rolle, in welcher Außenstelle des Bundesamtes das Heimatland der/des Asylsuchenden bearbeitet wird, denn nicht jede Außenstelle bearbeitet jedes Herkunftsland. Zudem bestehen Aufnahmequoten für die einzelnen Bundesländer. Diese legen fest, welchen Anteil der Asylbewerber/innen jedes Bundesland aufnehmen muss und werden nach dem sogenannten "Königsteiner Schlüssel" festgesetzt. Er wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet (Anlage 3).



1.2 Verteilung auf die Regierungsbezirke

Die Verteilung auf die Regierungsbezirke wird in der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes (Asyldurchführungsverordnung - DVAsyl) vom 4. Juni 2002, zuletzt geändert am 14.10.2014) geregelt:

§ 6
Landesinterne Verteilung
auf die Regierungsbezirke

(1)¹ Personen, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, werden auf die Regierungsbezirke verteilt. ² Die Verteilung erfolgt durch den Landesbeauftragten. ³ Die Leitungen der Aufnahmeeinrichtungen unterstehen insoweit der Weisung des Landesbeauftragten.

(2)¹ Die Verteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Oberbayern	33,9 v.H.
Niederbayern	9,6 v.H.
Oberpfalz	8,8 v.H.
Oberfranken	8,9 v.H.
Mittelfranken	13,5 v.H.
Unterfranken	10,8 v.H.
Schwaben	14,5 v.H.

¹ Von dem Verteilungsschlüssel nach Satz 1 kann bis zu 10 v.H. abgewichen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Unterbringung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Demzufolge werden 33,9 % der Asylbewerber in den Regierungsbezirk Oberbayern zugewiesen.

Die Verteilung auf die Landkreise ist ebenfalls in der DVAsyl geregelt. So gibt § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DVAsyl vor, dass **2,9 %** aus den 33,9 % des § 6 auf den Landkreis Ebersberg verteilt werden.



1.3 Weiterverteilung im Landkreis Ebersberg

Eine Weiterverteilungsquote dieser 2,9 % des Landkreises Ebersberg auf seine kreisangehörigen Gemeinden ist **nicht** gesetzlich geregelt. Auf die Anlage 4 wird verwiesen.

2. Prognose



2.1 Prognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geht von einem Zugang von bis zu **800.000** in EASY registrierten Personen für das Jahr 2015 aus.¹ Die Zahl wurde seit August 2015 nicht aktualisiert. Für das Jahr 2016 wird nach Auskunft des Bayerischen Gemeindetages keine Zahl veröffentlicht werden.



2.2. Prognose für den Landkreis Ebersberg

Die Zuweisungszahlen schwanken. Insoweit wird auf die Anlage 4, Folie 5 verwiesen.

2.3 Arbeitshypothese der Gemeinde Poing



2.3.1 Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Die Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge stellt sich für Bayern von Januar bis Ende September 2015 wie folgt dar:

- 47 Personen (0,2 Prozent) wurden als Asylberechtigte im Sinne des Grundgesetzes anerkannt.

- 6.801 Personen (32,8 Prozent) erhielten Flüchtlingsschutz.

- Bei 72 Personen (0,3 Prozent) wurde subsidiärer Schutz festgestellt, das heißt im Herkunftsland droht ein ernsthafter Schaden:

- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

- Bei 127 Personen (0,6 Prozent) wurde Abschiebungsverbot festgestellt; das heißt wenn im Zielstaat eine erhebliche individuelle Gefahr oder extreme allgemeine Gefahr droht (z. B. die Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung infolge fehlender oder nicht ausreichender Behandlung im Zielstaat droht)

- Die Anträge von 9.029 Personen (43,6 Prozent) wurden abgelehnt.

- Anderweitig erledigt (z.B. durch Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrages) wurden die Anträge von 4.632 Personen (22,4 Prozent).

¹ <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2015/20150819-BM-zur-Asylprognose.html>

Bund - positive und negative Entscheidungen

Entscheidungen in %	2011	2012	2013	2014	Jan.-Sept. 2015
Asylberechtigte	1,5	1,2	1,1	1,8	0,9
Flüchtlinge	14,9	13,0	12,4	24,0	36,7
subsidiärer Schutz				4,0	0,7
Abschiebeverbot	5,9	13,5	11,4	1,6	0,8
Ablehnungen	54,7	49,7	38,5	33,4	38,4
anderweitig erledigt	23,0	22,6	36,6	35,2	22,5

2



2.3.2 Hypothetische Fallzahlen für die Gemeinde Poing

Hinweis:

Die Annahmen sind rein hypothetisch. Dies liegt insbesondere daran, dass die Gemeinde Poing oder der Landkreis Ebersberg keinen Einfluss auf die Gesamtzahl, die Zusammensetzung, die Herkunft oder auf die Dauer bzw. den Ausgang des Asylverfahrens haben. Derzeit handelt es sich in der Gemeinde Poing überwiegend um junge Männer (daher erfolgt ein eher niedriger Kinderansatz). Eine entsprechende statistische Nachfrage beim LRA Ebersberg ist derzeit noch unbeantwortet.

Die Gemeinde Poing hat natürlich auch keinen Einfluss darauf, ob die anerkannten Asylbewerber/-innen in Poing verbleiben. Aufgrund der auf das Bundesgebiet bezogenen Tendenz, dass in Ballungsräumen eher Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen und gleichzeitig dort eine Verknappung/Verteuerung des Wohnraums festzustellen ist, wird sich primär für die Gemeinde Poing - als Kommune mit S-Bahn-Anschluss im Großraum München - die Wohnungsproblematik stellen.

2.3.2.1 Fallzahlen im Asylverfahren in Poing (Szenario 1)

Unterer Wert

Im Rahmen dieses Szenarios wird als **unterer Wert** der Königssteiner Schlüssel auf Gemeindeebene herangezogen. Dies bedeutet, dass 10,69 % der Asylbewerber/-innen des Landkreises Ebersberg nach Poing zugewiesen werden.

Für das Jahr 2015 wird eine Zahl von 1300, für das Jahr 2016 eine Zahl von 1800 und für das Jahr 2017 eine Zahl von 4900 Asylsuchenden bezogen auf den Landkreis Ebersberg angenommen

Dies hat eine Zuweisungszahl bis Ende 2017 von 8100 Asylsuchenden für den Landkreis Ebersberg und somit **534,1 Asylsuchende für Poing** zur Folge.

² Entnommen von: Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

<http://www.zukunftsministerium.bayern.de/migration/asyl/index.php>

Oberer Wert

Als oberer Wert des Szenarios wird für die Jahre 2015 - 2017 wird davon ausgegangen, dass

- in der Gemeinde Poing bis zum Frühjahr 2016 etwa 550 Asylbewerber/-innen untergebracht werden

und

- in den Jahren 2016 und 2017 jeweils weitere 300 Personen jährlich in Poing unterzubringen sind. Das ergibt eine Zahl von **1150 Asylsuchenden für Poing**.

2.3.2.1 Fallzahlen nach Abschluss des Asylverfahrens (Szenario 2)

Hypothetisch wird von einer Anerkennungsquote von 39,1 % (Summe aus Ziff. 2.3.1 ohne Ablehnungen und anderweitige Erledigungen) ausgegangen.

Berechnung unterer Wert:

534,1 Personen x 39,1 % = **208,83 Erwachsene**

Unter Berücksichtigung des Familiennachzuges ergibt sich eine Folgeprognose:

1. Es wird hypothetisch von einem Status „verheiratet“ von 30 % ausgegangen

zzgl. **62,64 Erwachsene**

2. Es wird hypothetisch je zweiter Ehe von je einem Kind ausgegangen

zzgl. **31,32 Kinder**

Dies ergibt eine hypothetisch mögliche **verbleibende** Personengruppe (zusätzlich zu den anhängigen Bewerberverfahren) **von 271,47 Erwachsenen zzgl. 31,32 Kindern bis Ende 2017**.

Berechnung oberer Wert:

1150 Personen x 39,1 % = **449,65 Erwachsene**

Unter Berücksichtigung des Familiennachzuges ergibt sich eine Folgeprognose:

1. Es wird hypothetisch von einem Status „verheiratet“ von 30 % ausgegangen

zzgl. **134,89 Erwachsene**

2. Es wird hypothetisch je zweiter Ehe von je einem Kind ausgegangen

zzgl. **67,44 Kinder**

Dies ergibt eine hypothetisch mögliche **verbleibende** Personengruppe (zusätzlich zu den anhängigen Bewerberverfahren) **von 584,54 Erwachsenen zzgl. 67,44 Kindern bis Ende 2017.**

Daneben gibt es die Zahl der **Minderjährigen**. Aktuell sind **5** (unbegleitete) Kinder/Jugendliche (uM) in Poing wohnhaft. Für die Zahlenprognostik und die Auswirkungen auf den Fachbereich 4 ist dieser Wert vorläufig zu vernachlässigen.

3. Zuständigkeiten, Rechtsansprüche

Eine Vielzahl von rechtlichen Informationen wurden durch das LRA Ebersberg in dem Leitfaden³ zur Unterstützung des Ehrenamts im Bereich Asyl zusammen gestellt. Auf diesen wird ergänzend verwiesen.

3.1 Gesetzliche Leistungen für Asylbewerber/-innen

3.1.1 Leistungsberechtigte, Umfang

Leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz⁴ sind Ausländer/-innen, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asyl(*verfahrens*)gesetz (Das bisherige Asylverfahrensgesetz heißt ab dem 24. Oktober 2015 Asylgesetz⁵) besitzen (= Asylbewerber),
- über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist (= Asylsuchende im Flughafenverfahren gem. § 18 a AsylVfG),
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzen nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG⁶) wegen des Krieges in ihrem Heimatland, nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG oder nach § 25 Absatz 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt.
- eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz besitzen,
- vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist (= i.d.R. abgelehnte Asylbewerber),
- sowie Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der genannten Personen oder
- Ausländer, die einen Folgeantrag oder einen Zweitantrag gestellt haben.

Der Leistungsumfang ist in § 3 AsylbLG geregelt. Die Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

- dem notwendigen Bedarf zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)
- dem Bedarf für Unterkunft, Heizung sowie Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände sowie
- dem Bargeldbedarf für die Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 5 AsylbLG).

Der notwendige Bedarf (physisches Existenzminimum) an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung und Gesundheitspflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 AsylVfG durch Sachleistungen gedeckt.

Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte monatlich einen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (soziokulturelles Existenzminimum = Bargeldbedarf). Der Bargeldbedarf beträgt ab 1. März 2015 für

³ <http://www.lra-ebe.de/Aktuelles/Pressemitteilungen.aspx?rssid=a54973e0-013d-4ef0-b1b5-2ed39fa0402e>

⁴ <http://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/index.html#Seitenanfang>

⁵ http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/

⁶ http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/

- alleinstehende Leistungsberechtigte 143 €
- zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je 129 €
- weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Hausstand je 113 €
- sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 85 €
- leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 92 €
- leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 84 €.

Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des Asylgesetzes gilt für Leistungen des physischen Existenzminimums (notwendiger Bedarf) grundsätzlich der Vorrang der Geldleistung vor der Sachleistung. Das bedeutet, dass in der Regel die Bedarfe für z. B.

- Nahrungsmittel, alkoholische Getränke
- Bekleidung, Schuhe
- Gesundheitspflege

ab dem 1. März 2015 als Barleistungen erbracht werden. Der notwendige Bedarf beträgt monatlich für

- alleinstehende Leistungsberechtigte 216 €
- zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je 194 €
- weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt je 174 €
- sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 198 €
- leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 157 €
- leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 133 €.

Anstelle der Geldleistungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben außerdem einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 3 AsylbLG.^{7 8}

3.1.2 Zuständigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Zuständige Behörden zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind nach Maßgabe der der Asyldurchführungsverordnung - DVAsyl⁹



⁷ Entnommen von: Internetauftritt Bayernportal, redaktionell verantwortlich: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration:

<http://www.freistaat.bayern//dokumente/leistung/386090325448>

⁸ http://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/_3.html

⁹ <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-AsylDVBYrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>



- die Regierung von Unterfranken zur Durchführung von § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG sowie im Übrigen die Regierungen,
- der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde (örtlicher Träger) im übertragenen Wirkungskreis sowie
- das Landratsamt als Staatsbehörde (Landratsamt) (§ 11 Abs. 2 DVAsyl).¹⁰

->Leistungen in Anwendung des § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes

Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen gewährt in entsprechender Anwendung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch der örtliche Träger (Landkreis Ebersberg). Er stellt im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde fest, ob beim Leistungsberechtigten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorliegen und entscheidet, soweit in § 18 nichts anderes bestimmt ist, auch über Maß und Form der Hilfe

->Leistungen nach §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes

Die örtlichen Träger (Landkreis Ebersberg) gewähren die notwendigen Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes) und die sonstigen, zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlichen, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern gebotenen oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlichen Leistungen (§ 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes).

->Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes

Solange Leistungsberechtigte verpflichtet oder berechtigt sind, in einer Aufnahmeeinrichtung, in einer Unterkunft der Regierungsaufnahmestelle oder in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, gewährt die Regierung den notwendigen Bedarf an

- Ernährung,
- Unterkunft und Heizung,
- Mitteln zur Gesundheits- und Körperpflege,
- Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts



als Sachleistung. Das Landratsamt oder die kreisfreie Gemeinde treten an die Stelle der Regierung, wenn und soweit die Regierung ihnen gemäß Art. 6 des Aufnahmegesetzes Leistungsberechtigte zur Unterbringung **in dezentraler Unterkunft** zuweist.



Der örtliche Träger (Landkreis Ebersberg) deckt den Bedarf an Kleidung. Er gewährt den Leistungsberechtigten den monatlichen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (Taschengeld).

->Leistungen in Anwendung des § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder dezentralen Unterkunft



Sind Leistungsberechtigte in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht, bestimmt der örtliche Träger (Landkreis Ebersberg) als zuständige Behörde im Sinn des § 2 Abs. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes im Einvernehmen mit der Regierung, ob

¹⁰ http://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/_10a.html

der Bedarf an Ernährung, Mitteln zur Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts weiterhin durch Sachleistungen gedeckt wird.



Bei Unterbringung Leistungsberechtigter in einer dezentralen Unterkunft trifft die Entscheidungen der örtliche Träger (Landkreis Ebersberg), im Fall der Gestattung des Auszugs im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde.



Kostenträger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist der Freistaat Bayern (§ 11 Abs. 1 DVAsyl).

3.1.3 Ende der Zuständigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

§ 1 AsylbLG schreibt fest, dass die Leistungsberechtigung mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist,

endet.

Von den 18.350 Bewohnern der Gemeinschaftsunterkünfte waren zum Stichtag 30.09.2015 55% Asylbewerber/-innen im Verfahren, 35% sonstige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG insbesondere vollziehbar ausreisepflichtige Personen und 10% Fehlbeleger/-innen, d.h. Asylberechtigte, Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutz.

Dieser Personenkreis (Fehlbeleger/-innen) - so das zuständige Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration - darf und sollte aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen. Sie sind nicht (mehr) leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.¹¹



3.1.4 Zuständigkeiten für die Unterbringung

Art. 6 des Aufnahmegesetzes regelt die Unterbringung **außerhalb** von Aufnahmeeinrichtungen, Regierungsaufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünften.

¹¹ Entnommen von: Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
<http://www.zukunftsministerium.bayern.de/migration/asyl/index.php>

Art. 6

Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen, Regierungsaufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünften

(1) ¹ Soweit Personen im Sinn von Art. 1 nicht in Einrichtungen im Sinn von Art. 2 bis 4 untergebracht werden können, erfolgt die Unterbringung nach Maßgabe der Verteilung nach der zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes und des Art. 5 Abs. 2 und 3 erlassenen Verordnung. ² Für den Bereich der kreisfreien Gemeinden wird die Aufgabe der Unterbringung den kreisfreien Gemeinden übertragen; sie erfüllen damit eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. ³ Außerhalb der kreisfreien Gemeinden wird die Aufgabe der Unterbringung von den Landratsämtern als Staatsbehörden wahrgenommen.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden wirken bei der Erfüllung der Aufgabe durch die Landratsämter mit.

Die aktuelle Unterbringung in der Gemeinde Poing ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Fazit:

Eine gemeindliche gesetzliche Zuständigkeit ist während des laufenden Asylverfahrens für die Unterbringung nicht gegeben. Es bestehen hier nur Mitwirkungspflichten.

Aus Sicht der Gemeinde Poing sollte bei der Festlegung der Standorte für die Unterbringung jedoch folgende Reihenfolge durch das Landratsamt Ebersberg eingehalten werden, die der Anlage 2 zu entnehmen ist.

3.2 Leistungen nach Ende des Asylbewerberleistungsgesetzes

3.2.1 Leistungssysteme nach SGB II/SGB XII

Endet die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, tritt im Fall der Hilfsbedürftigkeit die Verpflichtung des nach dem Zweiten Buch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Leistungsträgers nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen ein (§ 20 Abs. 1 DVAsyl).

Mangels gemeindlicher Zuständigkeit werden die sozialrechtlichen Ausführungen nicht vertieft.

Zuständigkeit:

Sozialhilfeverwaltung im Landratsamt Ebersberg (Grundsicherung nach SGB XII), Jobcenter für dem Grunde nach erwerbsfähige Personen (SGB II), Bezirk Oberbayern.



3.2.2 Drohende Obdachlosigkeit

Eine gemeindliche Zuständigkeit für die Beschaffung eines Obdachs besteht gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG), der Aufgabenzuweisungsnorm des Art. 6 LStVG und des Art. 57 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO). Gemäß letzter genannter Vorschrift obliegt es den Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis, die öffentlichen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die für das wirtschaftliche und soziale Wohl ihrer Einwohner erforderlich sind; hierzu gehört auch das Vorhalten von Notquartieren zur Behebung einer etwa eintretenden Obdachlosigkeit. Primär hat die Unterbringung in einer gemeindeeigenen oder der Gemeinde zur Verfügung

stehenden (Not-)Unterkunft zu erfolgen. Für den Fall, dass eine Gemeinde keine solche Unterkunft bereithält, hat sie die Räumlichkeiten zu beschaffen.¹²

Zuständigkeit:

Gemeinde Poing, Fachbereich 1

Der Fachbereich 3 (vormals „Bauamt“) hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nachdem die Gemeinde Poing nicht über eigene Baugrundstücke verfügt, können keine Zahlen für den Bau von Unterkünften für anerkannte Flüchtlinge genannt werden (Gemeinde kann mangels Grundstücke keine Wohnungen bauen).

Möglichkeiten zum Wohnungsbau bestehen insbesondere im Bereich der LfL (Eigentümer Freistaat Bayern, ImmBY) an der Kirchheimer Straße. Hier stehen südlich der Kirchheimer Straße 2 Grundstücke zur Bebauung / Nutzung (1381/1 mit 706 qm, 1381/2 mit 641 qm) zur Verfügung. Im Flächennutzungsplan ist nördlich der Kirchheimer Allee eine Fläche mit ca. 2,4 ha als Wohnbaufläche festgesetzt (südl. Teilflächen der Fl.Nrn. 1383 und 1387). Hier ist jedoch erst die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Nachdem es sich um Wohnungsbau handelt, kommt für diesen Zweck das Grundstück „ehem. Hühnerställe“ nicht in Betracht (schalltechnische Untersuchung zum BP 57 – Wohnnutzung auf Grund der Nähe zur Bahnlinie ausgeschlossen). Hier kann max. eine Erstaufnahmeeinrichtung entstehen.“



3.3 Leistungen im Zusammenhang mit der Schulpflicht



Art. 35 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000, zuletzt geändert am 23.06.2015, legt fest, dass schulpflichtig auch ist, wer

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzt,
3. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzt,
4. vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,

unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur einer seiner Erziehungsberechtigten; in den Fällen der Nummern 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.

Nach Auskunft des FB 4 haben die Schulleitungen in Poing vereinbart, die Beschulung bereits „ab Zuzug aus dem Ausland“ anzubieten.

3.3.1 Grundschulen in Poing

Grundschule an der Karl-Sittler-Straße

ab SJ 2015/16 bis SJ 2018/19 4-zügig, (Raumkapazität nur für 3-Züge – 11 reguläre Klassenzimmer + 4 Nebenräume)

¹² vgl. Bengl/Berner/Emmerig, LStVG, Kommentar, zu Art. 7

Klassenstärke durchschnittlich 19-20 in 13 Klassen aktuell;
Klassenstärke durchschnittlich 19-20 in 14 Klassen 2016/17
Klassenstärke durchschnittlich 19-20 in 15 Klassen 2017/18
Klassenstärke durchschnittlich 19-20 in 16 Klassen 2018/19

Hinweis:

Sprach-Integration für Migrationskinder, begrenzte Kapazität aufgrund limitierter Zuweisungen von Lehrerstunden

aufgrund vorhandener Raumkapazität nur bedingt Erweiterung Klassenstärke auf 25 Schüler möglich

wg. Abriss Altbestand Verlagerung ab 09/2017 bis 09/2019 in Neubau Grundschule im Zauberwinkel (für 3-Zügigkeit geplant) Unterbringung 4-Züge problematisch aber nicht unmöglich

aufgrund vorhandener Raumkapazität nur bedingt Erweiterung Klassenstärke auf 25 Schüler möglich

ab 09/2019 Umzug in Neubau 3-zügige GS Karl-Sittler-Straße (Raumkapazität nur für 3-Züge gemäß Genehmigung ROB)

aufgrund des geplanten neuen Raumprogramms nur bedingt Erweiterung der Klassenstärke auf 25 Schüler möglich

Anni-Pickert-Grund(- und Mittel)schule

ab SJ 2015/16 bis 09/2017 6-zügig (Raumkapazität nur für < 4-Züge)
Klassenstärke durchschnittlich 22-23 in 21 Klassen aktuell;
Klassenstärke durchschnittlich 22-23 in 22 Klassen in 2016/17

aufgrund vorhandener Raumkapazität bis 09/2017 nur bedingt Erweiterung Klassenstärke auf 25 Schüler möglich

Klassenstärke durchschnittlich 22-23 in 15 Klassen 2017/18, da Auslagerung von 2 Zügen (8 Klassen) in KiTa-Gebäude Zauberwinkel ab 09/2017 bis 09/2019 wg. 2. Sprengel Poing Nord, ab 09/2019 deren Umzug in Neubau Grundschule im Zauberwinkel (für 3-Zügigkeit geplant)
Klassenstärke durchschnittlich 22-23 in 16 Klassen ab 2018/19

aufgrund vorhandener Raumkapazität ab 09/2017 Erweiterung Klassenstärke auf 30 Schüler möglich

3.3.2 Mittelschulverbund Markt Schwaben-Poing

3.3.2.1 Anni-Pickert-(Grund- und) Mittelschule Poing

durchschnittlich 3-zügig; Klassen 5-10 + Vorbereitungsklassen 1 und 2 (Raumkapazität nur für 3-Züge, diese zum Teil von Grundschule genutzt)
Klassenstärke durchschnittlich 16-17 in 19 Klassen (weitestgehend in Nebenräumen und Modulen untergebracht)

Voraussetzung:

Erhalt der Module Seerosenstraße 15 und der Einrichtung Seerosenstraße 17 als Haus für Kinder

aufgrund vorhandener Raumkapazität bis 09/2017 nur bedingt Erweiterung der Klassen auf < 20 Schüler möglich

aufgrund vorhandener Raumkapazität ab 09/2017 Erweiterung Klassenstärke auf 25-30 Schüler möglich

3.3.2.2 Mittelschule Markt Schwaben

2-3-zügig Klassen 5-10
+ 1 Zug Übergangsklasse (5-8)

Hinweis:

aufgrund Asylsituation ein weiterer Zug Ü-Klassen in Überlegung, Entscheidung Markt Schwaben, LRA und staatl. Schulamt mit ROB

Hinweis auf aktuelle Personalsituation Lehrkräfte an allen Schularten:

Die notwendigen Kapazitäten für Grund- und Mittelschullehrkräfte in Bayern fehlen, bzw. sind in den nächsten Jahren nicht gesichert

3.3.3 Finanzielle Auswirkungen

Oberer Wert: Annahme gesamt 68 Kinder, davon 20 in der vorschulischen Betreuung, 48 Kinder im schulfähigen Alter

24 Grundschulkindern zu berechnen zu je EUR 3.800.- VK /anno	= EUR 91.200.-
12 Mittelschüler/innen zu je 3.800.- VK = 15.200.-/anno /anno	= EUR 45.600.-
12 Mittelschüler/innen zu je EUR 1.500.- (Gastschulbeitragspauschale Ü-Klasse) /anno	= EUR 21.000.-
Abzgl. 48 x Gastschulpauschalen/anno durch RNB a EUR 1.500.- /anno	= EUR 72.000.-

Unterer Wert: Annahme gesamt 31 Kinder, davon 10 in der vorschulischen Betreuung, 31 Kinder im schulfähigen Alter

10 Grundschulkindern zu berechnen zu je EUR 3.800.- VK	= EUR 38.000.-
/anno	
5 Mittelschüler/innen zu je 3.800.- VK	= EUR 19.000.-
/anno	
6 Mittelschüler/innen zu je EUR 1.500.- (Gastschulbeitragspauschale Ü-Klasse)	= EUR 9.000.-
/anno	
Abzgl. 21 x Gastschulpauschalen/anno durch RNB durch RNB a EUR 1.500.-	= EUR 31.500.-
/anno	



3.4 Zuständigkeit im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung



3.4.1 Allgemeine und Ordnungsangelegenheiten



Die Zuständigkeit im Bereich der allgemeinen Sicherheit und Ordnung liegt (u.a.) bei der Gemeinde als Sicherheitsbehörde (Landesstraf- und Verordnungsgesetz¹³) sowie bei der Polizei (Polizeiaufgabengesetz¹⁴)



Wichtiger Baustein ist hier seitens der Gemeinde Poing derzeit die Information der Bevölkerung. Dieser Maßnahme wird auch in Zukunft zentrale Bedeutung zukommen. Auf Ziffer 4.5 wird verwiesen.



Ferner ergeben sich Schnittstellen insbesondere mit Feuerwehr¹⁵, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in Wahrnehmung der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeit (u.a. Bayerisches Feuerwehrgesetz, Bayerisches Rettungsdienstgesetz¹⁶, Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen¹⁷, Bayerisches Katastrophenschutzgesetz¹⁸)

Zuständig:

Gemeinde Poing, Polizeiinspektion Poing, Freiwillige Feuerwehr Poing, BRK Poing, ILS, Katastrophenschutzbehörde (ggf. ÖEL)

¹³ <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-LstrVGBYrahmen&doc.part=X>

¹⁴ <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml;jsessionid=F8E9FD6F262F7A1425A1BDCCBC797E9D.jp29?showdoccase=1&st=null&doc.id=jlr-PolAufgGBY1990rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

¹⁵ <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-FeuerwGBYrahmen&doc.part=X>

¹⁶ <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-RettDGBY2008rahmen&doc.part=X>

¹⁷ <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-IntLeitGBYrahmen&doc.part=X>

¹⁸ <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-KatSchGBY1996rahmen&doc.part=X>

3.4.2 Medizinische Versorgung

3.4.2.1 Allgemein

§ 4 Asylbewerberleistungsgesetz regelt die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. Demnach können zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen gewährt werden. Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

Zuständig:

Die örtlichen Träger (Landkreis Ebersberg) gewähren die notwendigen Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes) und die sonstigen, zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlichen, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern gebotenen oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlichen Leistungen (§ 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes).



4. Willkommenskultur/Integration/Hilfen vor Ort

4.1 Helferkreis, Kirchen, Vereine, Schulen etc.

Der Unterstützerkreis Asylbewerber in Poing, das Asylprojekt des Familienzentrums sowie die Poinger Tafel arbeiten vernetzt. Die Arbeit läuft erfolgreich. Auf die Beiträge im Rahmen der Informationsveranstaltung wird verwiesen. Über die gemeindliche Internetseite wird der konkrete Hilfebedarf kommuniziert.

Angebot des SKK 98 POING für Asylsuchende

Sport und Sportkegeln

SG Poing

Grundsätzlich von Anfang an und nach wie vor bietet die SG Poing für Asylsuchende beitragsfreien Sport an, soweit diese passende Angebote und freie Kapazitäten in den Stunden zur Verfügung hat.

FORTFÜHRUNG im Nachgang zur VA 30.11.2015

4.2 Integration durch Sprache

4.2.1 Integrationskurse¹⁹

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) führt die Integrationskurse in Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden, dem Bundesverwaltungsamt, Kommunen, Migrationsdiensten und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch durch und gewährleistet ein ausreichendes Kursangebot. Das Bundesamt lässt die Kurse in der Regel von privaten oder öffentlichen Trägern durchführen (§ 1 Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung - IntV))

Die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs kann sich aus § 44a Zuwanderungsgesetz ergeben.²⁰

Zuständigkeit:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit privaten oder öffentlichen Trägern

4.2.2 Ehrenamtliche Deutschkurse

Eine der wesentlichen Aufgaben, die die Helferkreise derzeit leisten, ist das Angebot von Deutschkursen bereits während der Asylverfahrenszeit.

Die Gemeinde Poing hat dafür die Räumlichkeit „Schulstraße 31“ dem Helferkreis zur Alleinnutzung überlassen und entsprechend ausgestattet. Darüber hinaus gibt es Belegungen durch den Helferkreis im Bürgerhaus.

¹⁹ http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Migration-Integration/Integration/Integrationskurse/integrationskurse_node.html

²⁰ <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/Zuwanderungsgesetz.html?nn=110432>



Weitere verfügbare Raumkapazitäten stehen nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Belegungen anderer Poinger Einrichtungen müssten daher im Fall einer Priorisierung widerrufen werden. In Folge müssten

- Haushaltsmittel für die Anmietung von Räumlichkeiten Dritter durch die Gemeinde veranschlagt werden

- entsprechende Räumlichkeiten bereits in der Traglufthalle in Grub eingeplant werden

- die Landesanstalt für Landwirtschaft um Überlassung von Schulungsräumen ersucht werden.

Zuständigkeit (freiw.):

Helferkreis, Gemeinde Poing

Hinweis zur Finanzierung:

Das Bayerische Sozialministerium unterstützt ehrenamtlich getragene/veranstaltete Deutschkurse für Asylbewerber mit einer Pauschale von 500 Euro. Die lagfa bayern e.V. koordiniert im Auftrag des Bayerischen Sozialministeriums die Ausreichung der Pauschalen. Bewerben können sich lokale Initiativen/Träger und Einzelpersonen.²¹

4.3 Integration durch Arbeit

4.3.1 Erwerbstätigkeit

§ 61 des Asylgesetzes regelt die Erwerbstätigkeit. So darf während der Dauer der Pflicht des Wohnens in einer Aufnahmeeinrichtung keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Im Übrigen kann einer/einem Asylbewerber/-in, die/der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit von drei Monaten angerechnet.²²

Einer bzw. einem Ausländer/-in aus einem sog. „sicheren Herkunftsstaat“ (§ 29a Asylgesetz), der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.

Die Zuständigkeit für die grundsätzliche Erlaubnis der Erwerbstätigkeit liegt bei der Ausländerbehörde im Landratsamt Ebersberg.

Die Besetzung von Stellen mit Asylsuchenden ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

4.3.2 Arbeitsgelegenheiten im Sinn des § 5 Asylbewerberleistungsgesetz²³

²¹ http://www.lagfa.de/lagfa_bayern_d_projekte.htm#1

²² http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_61.html

²³ http://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/_5.html

Soweit wie möglich sollen Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Für die zu leistende Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro je Stunde ausgezahlt. Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet.



Die Gemeinde Poing bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten (Baubetriebshof) Asylsuchenden gemeinnützige Arbeit an.

Die Seerosenschule bietet für bis zu 6 Flüchtlingen eine Arbeitsmöglichkeit im Rahmen der Schüler-Übungsfirmer immer Dienstags für 4 Zeitstunden an.



4.4 Integration durch die Kindertageseinrichtung

§ 24 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe –, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, regelt den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Hiernach hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Ausländer können vorstehende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 6 Abs. 2 SGB VIII). Dies ist bei Asylbewerbern, die in Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind, regelmäßig der Fall.

Das bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat hierzu eine Handreichung veröffentlicht:

http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/kinderbetreuung/150312_asylhandreichung_kita.pdf

Der Fachbereich 4 (vormals „Jugendreferat“) hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Kinderbetreuung gemäß BayKiBiG

Gesetzlicher Bedarf (0-3 Krippe und 3-6 Kindergarten) sowie Sollvorschrift schulnahe Betreuung gemäß Planung und Bauvorhaben für Zuzug im Endausbau (W7 und 8) und Geburtenentwicklung ab 09/2019 für die Gemeinde Poing gesichert.

Weitere Aufnahme von Asylkindern bis 09/2017 nur in sehr beschränktem Maße möglich, da aktuell Platzkapazitäten der Einrichtungen nicht voll ausgeschöpft sind.

Grund:

Die hierfür notwendigen Kapazitäten des Betreuungspersonals fehlen teilweise, bzw. sind auch für die nächsten Jahre nicht in vollem Umfang gesichert

Weitere Voraussetzung:

Erhalt der Einrichtung Seerosenstraße 17 als Haus für Kinder

Ggf. Möglichkeit:

Erhalt der geplanten Interimslösung Endbachweg in Poing Süd (Modulgebäude) nach Neubau KiTa am Endbachweg ab 09/2018 als zusätzliche KiTa oder für sonstige Zwecke Kapazität: < 100 Kinder (1-6 Jahre)

Miet-/Anschaffungs-/Folgekosten hierfür aktuell nicht abschätzbar, zzgl. kommunaler Anteil gemäß BayKiBiG, ebenfalls derzeit nicht abschätzbar

Voraussetzung: Träger und Gewinnung von hierfür benötigten Fachkräften

Finanzielle Auswirkungen oberer Wert:

Annahme mit ausdrücklichem Vorbehalt gemäß BayKiBiG, kommunaler Anteil für: 10 Krippenkinder + 10 KiGa-Kinder + Hortkinder = EUR 105.000.-/anno“

Finanzielle Auswirkungen unterer Wert:

Annahme mit ausdrücklichem Vorbehalt gemäß BayKiBiG, kommunaler Anteil für: 4 Krippenkinder + 6 KiGa-Kinder + Hortkinder = EUR 45.000.-/anno“

4.5 Informationsoffensive

Beispiel Nr. 1: Wie z.B. im Münchner Merkur²⁴ vom 12.11.2015 unter der Überschrift „Vandalen zerstören Fenster und beschmierern Skater-Anlage“ berichtet wurde, mussten auch in Poing leider rechtsradikale Schmierereien festgestellt werden.

Beispiel Nr. 2: In der Fachzeitung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes „Kommunal“, Ausgabe 12/2015, S. 12 f, wurde ein Interview mit dem Bundesvorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft unter dem Titel „Kippt die Stimmung?“ abgedruckt.

Diese beiden Beispiele zeigen, dass nicht nur die Asylsuchenden die Unterstützung beim Erwerb der deutschen Sprache, bei der Orientierung im gesellschaftlichen Alltag und bei der Förderung ihrer Beschäftigungsfähigkeit brauchen, sondern auch Aufklärung im Sinne einer Informationsoffensive für die hier bereits lebende Bevölkerung erforderlich ist.

Träger der Fachinformationen können hierbei die entsprechenden Bildungseinrichtungen wie Schulen oder Volkshochschulen sein. Die Aufgabe erstreckt sich aber weiter; so hat beispielsweise die Bundeszentrale für politische Bildung eine Hilfestellung für den Alltag, im Privat- oder Berufsleben, im Unternehmen oder Verein mit dem Titel „Rassismus begegnen“ veröffentlicht. Es handelt sich somit um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Hier müssen Konzepte entwickelt werden.

Seitens der Gemeinde Poing wird in diesem Zusammenhang derzeit der Internetauftritt zum Thema Asylbewerber gänzlich neu gestaltet.

²⁴ <http://www.merkur.de/lokales/ebersberg/poing/vandalismus-poing-zerstoerte-fenster-beschmierte-skater-anlage-5853459.html>

Daneben wird an den gemeindlichen Infotheken das Grundgesetz in arabischer Sprache ausgelegt, um auch den Asylsuchenden eine Informationsmöglichkeit zu bieten.

Ebenfalls wird die Gemeinde Poing auf einer der nächsten Bürgermeisterdienstbesprechungen im Landratsamt Ebersberg das Projekt „INTEGRATE-App“ thematisieren. Hierbei handelt es sich um eine Informationsplattform für Flüchtlinge, die sich aktuell mit vielen bayerischen Kommunen in fortgeschrittener Planungsphase befindet.

5. Maßnahmenvorschläge



5.1 Einrichtung eines Koordinierungskreises

Bei der Gemeinde Poing ist ein regelmäßiger Koordinierungskreis einzurichten. Zielsetzung ist - neben dem Informationsaustausch - abstimmungsbedürftige Ereignisse zu klären. Diese abstimmungsbedürftigen Ereignisse könnten sich im weiteren Verlauf zu signifikanten Störungen - ggf. inklusive Personen- und Sachschäden - entwickeln, so dass eine gemeinsame koordinierende Absprache notwendig ist, um „vor die Lage“ zu kommen, d.h. weiter agieren zu können und nicht zum reinen Reagieren gezwungen zu werden.

Die Zusammensetzung des Koordinierungskreises sollte nach dem Prinzip „so viele wie nötig, so wenig wie möglich“. Nur qualifizierte und entscheidungsbefugte Personen, die konstruktiv an Problemstellungen mitarbeiten können, sollen in diesem Kreis vertreten sein.

Dieser Koordinierungskreis kann dauerhaft, turnusmäßig oder anlassbezogen einberufen werden.

Die Zusammensetzung ergibt sich aus Anlage 3.



5.2 Einrichtung eines Krisenstabes

Sofern die aktuelle Situation durch ein Ereignis massiv beeinflusst kann bzw. die darauf folgenden Maßnahmen einen erheblichen Umfang haben könnten, ist der Krisenstab einzuberufen. Auslöser kann ein eingetretener Schadensfall oder ein akut drohender Schadenseintritt (durch Nichthandeln) sein.

Die zuständige Behörde (i.d.R. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Ordnungsamt) schreitet entsprechend den gültigen gesetzlichen Grundlagen (Feuerwehr-, Polizei-, Rettungsdienst-, Landesstraf- und Verordnungsgesetz) ein. Die weiteren Mitglieder des Koordinierungskreises unterstützen bei der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, soweit dies erforderlich ist.

Die Zusammensetzung ergibt sich aus Anlage 4.

Hinweis: Die Zuständigkeiten des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes - insbesondere die Zuständigkeit des Örtlichen Einsatzleiters gemäß Art. 15 BayKSG - bleiben unberührt.



5.3 Hauptamtliches Personal

Zielsetzung:

Die/der Asylbeauftragte/r (Arbeitstitel) soll mittelfristig den sozialen Frieden und somit die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger, der Asylsuchenden und der anerkannten Asylbewerber/Flüchtlinge sichern. Die Schaffung der Funktion „Asylbeauftragte/r“ wird hierbei als Schlüsselfunktion für die Steuerung der weiteren Aufgaben/Projekte gesehen. Die Ansiedelung erfolgt im Fachbereich 1.

Aufgaben (nicht abschließend, vorbehaltlich der jeweilig erforderlichen Beschlüsse):

- Fester Ansprechpartner/-in für das Landratsamt, die Fachbereiche, den Helferkreis, die Vereine, die Kirchen / Religionsgemeinschaften und die Arbeitgeber zu Asylthemen
- Fester Ansprechpartner/-in für die Umliegergemeinden
- Schaffung eines Runden Tisches mit den entsprechenden Kontaktstellen der Umliegergemeinden
- Berater/in zu allgemeinen Fragen der Asylbewerber (z.B. darf ich arbeiten, wie kann ich einen Deutschkurs besuchen, wie kann ich Teilhabe an der Bildung erhalten, wie kann ich einen Arzt aufsuchen usw.)
- ggf. Unterstützung beim Umgang der Asylbewerber/-innen mit den Behörden im Einzelfall
- Vermittlungs- und Koordinationsstelle (Gewinnen und Sammeln von Informationen zu vorhandenen Gruppen und Initiativen („Helferkreis“), Gewinnen und Sammeln von Informationen über die konkrete Lage vor Ort (Probleme in den Unterkünften), Verbindung zu dem Jobcenter, Verbindung zur Ausländer- und Sozialbehörden, Vermitteln gemeinnütziger Arbeiten bei der Gemeinde Poing), Schaffung von Netzwerken (auch Planen von Vernetzungstreffen ehrenamtlicher Helfer/innen)
- Ansprechpartner/-in für interessierte Bürgerinnen und Bürger für ehrenamtliches Engagement, Durchführen eines Runden Tisches
- Gewinnung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern (z.B. durch Infoveranstaltungen, Maßnahmen der Wertschätzung)
- Ansprechpartner/-in für die Poinger Bürgerinnen und Bürger bei „Problemen vor Ort“
- Einrichten eines Bürgertelefons (hier kann man sich über die Möglichkeiten eines Ehrenamts informieren, Vorschläge für konkrete Projekte machen und seine Kontaktdaten hinterlassen)
- Initiieren von regelmäßigen Informationsveranstaltungen zum Thema Asyl (einschließlich der Konzeption und Durchführung sog. Jobbörsen)
- Planung von gemeinsamen Kulturveranstaltungen für Bürger und Asylbewerber in Zusammenarbeit mit dem Kulturamt
- Zugang zu den Bildungsangeboten für Asylbewerber/-innen öffnen/vermitteln (Deutschkurse, Integrationskurse), entsprechende Infrastrukturen schaffen/in die Wege leiten
- Mitwirkung zur Verbesserung des Wohnumfeldes im Bereich z.B. von Tragflurhallen (z.B. Sorgen der Anwohner/-innen, Beleuchtung von Wegen etc.)
- Beratung der Gemeinde bei der Bauleitplanung
- Beratung der Gemeinde bei der Konzeption von Kindertageseinrichtungen und Schulen
- Anregungen für interkulturelle Maßnahmen im öffentlichen Bereich (z. B. Warningschilder bei Badegefahren)

- Teilnahme an Terminen im Landratsamt etc.
- Erledigung der anfallenden Verwaltungstätigkeiten (Planung von Haushaltsansätzen z.B. für die Anmietung von Räumlichkeiten / Lagerflächen für Kleider etc., Fertigen von Wochenberichten)
- Ansprechpartner/-in für Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (Prüfung der ausreichenden Ärzteversorgung)
- Verwaltung des Spendenkontos, Gewinnen neuer Spender/innen
- Qualitätsmanagement: Zur Qualitätssicherung der Arbeit: Prüfung der fachlichen Unterstützung der Ehrenamtlichen z.B. durch Fortbildungen oder Teilnahme am Erfahrungsaustausch im Landkreis
- Fortschreibung des Integrationskonzeptes (das IK wird in zu definierenden Abständen überprüft und fortgeschrieben. Wenn das Konzept regelmäßig reflektiert wird, kann man sich auf veränderte Umstände einstellen und Verbesserungen installieren. Was hat sich bewährt, was nicht. Das fortgeschriebene Konzept dient dann auch immer zur aktuellen Arbeitsgrundlage für alle.)
- Wissensdokumentation der an dem Asylprojekt beteiligten Akteure (Dokumentation der Arbeit mit den Asylbewerbern (Wissensdokumentation, Erfahrungen, Tipps, Tricks, Infos). Für die Arbeit der Paten wurde z.B. eine Dropbox eingerichtet. Darin sind das Wissen und die Erfahrung beschrieben, die im Laufe der Zeit gemacht wurden. Dieses Wissen steht allen anderen Paten zur Verfügung und kann einfach zur Problemlösung oder zur Information genutzt werden. Zugang nur für Paten, damit wirklich nur Infos gesammelt werden die die Paten betreffen.)

Eine entsprechende hauptamtliche Stelle wird im Stellenplan 2016 berücksichtigt.

5.4 Fremdenfeindlichen Aktivitäten begegnen

Seit April 2015 werden im gesamten Gemeindegebiet neben fremdenfeindlichen, antisemitischen und rechtsextremistischen Aufklebern aus dem einschlägigen neonazistischen Spektrum auch in und an Gebäuden Hakenkreuzschmierereien und entsprechende Graffiti festgestellt.

Mehrere engagierte Poinger Bürger haben dies dokumentiert und der Gemeindeverwaltung und der Polizeiinspektion Ende November übermittelt. Zwischenzeitlich ist auch der Staatsschutz aktiv geworden und die Gemeindeverwaltung hat Strafanzeige gegen Unbekannt gestellt.

Poing wird in absehbarer Zeit weitere Flüchtlinge und Asyl suchende Menschen aufnehmen. Diese Menschen benötigen Hilfe, Unterstützung und eine Willkommenskultur.

Der Kontakt zu regionalen Beratungsstellen ist aufgenommen worden. Den fremdenfeindlichen Kampagnen soll nun auf vielen unterschiedlichen Ebenen begegnet werden. Das Kulturamt der Gemeinde hat für Januar 2016 die Ausstellung Asyl des Ebersberger Organisationsbündnisses „Bunt statt Braun“ reserviert.

Ergänzende aufklärende und kulturelle Veranstaltungen gegen Fremdenfeindlichkeit und Rechtsradikalismus werden auch im Jugendbereich geplant.

Die Gemeinde Poing steht als Zuzugsgemeinde für Integration, Demokratie und Vielfalt. Deshalb werden alle Poinger Bürger aufgerufen, diesem Treiben entschieden entgegenzutreten.

Weitere Maßnahmen:

An der Infothek des Rathauses liegt eine Hilfestellung für den Alltag, im Privat- oder Berufsleben, Unternehmen oder Verein der Bundeszentrale für politische Bildung aus.

5.5 Aufwandsentschädigung / Kostenersatz für Helferinnen und Helfer

Kostenersatz (als Auslagenersatz z.B. für Materialien, Kilometergeld 0,30 €/km) wird derzeit aus dem Spendenkonto in Abstimmung mit der Gemeinde geleistet. Eine Aufwandsentschädigung für den Einsatz als Helferinnen und Helfer erfolgt nicht. Sie ist auch nicht vorgesehen, da der ehrenamtliche Helfer vollkommen frei über seinen Einsatz bestimmen kann. Damit unterscheidet sich diese Tätigkeit grundlegend z.B. von der Anwesenheitspflicht eines Gemeinderatsmitglieds.

Anlage 1

Aus Sicht der Gemeinde Poing soll bei der Festlegung der Standorte für die Unterbringung folgende Reihenfolge durch das Landratsamt Ebersberg eingehalten werden:

1. Flächen der Landesanstalt in Grub (Hühnerställe)
2. Von der Gemeinde zu erwerbendes Grundstück
3. Flächen der Landesanstalt in Grub (Kirchheimer Straße)
4. Volksfestplatz

Anlage 2

Unterkunft	Personen einzeln	Familien	Staatsang.	derzeit
Markomannenstr. 24b (Gde.)	3 Männer		PAK Auszug <u>geplant</u> am 29.12.15 nach Neufarn/Vaterstetten	3
Anzinger Str. 16 (kath.Kirche)	13 Männer		ERI	13
Seerosenstr. 13 a Realschule/Turnhalle	4 Männer		Irak, Ukraine	4
Seerosenstr. 19 FÖZ / LRA	32 Männer		Kon., Seneg., NIG, ERI, Pak.	32
Plieninger Str. 16 (Gde.)	5 Männer		SYR	5
Sultenstr. 21 (priv.)	12 Männer		ERI, SOM, Tans., SierraL.,	12
Kampenwandstr. 13 (Landratsamt- Jugendamt) Unbegl. Minderjährige	4 Männer		irakisch, syrisch, ungeklärt	4
Stand	07.01.2016		insges.:	73

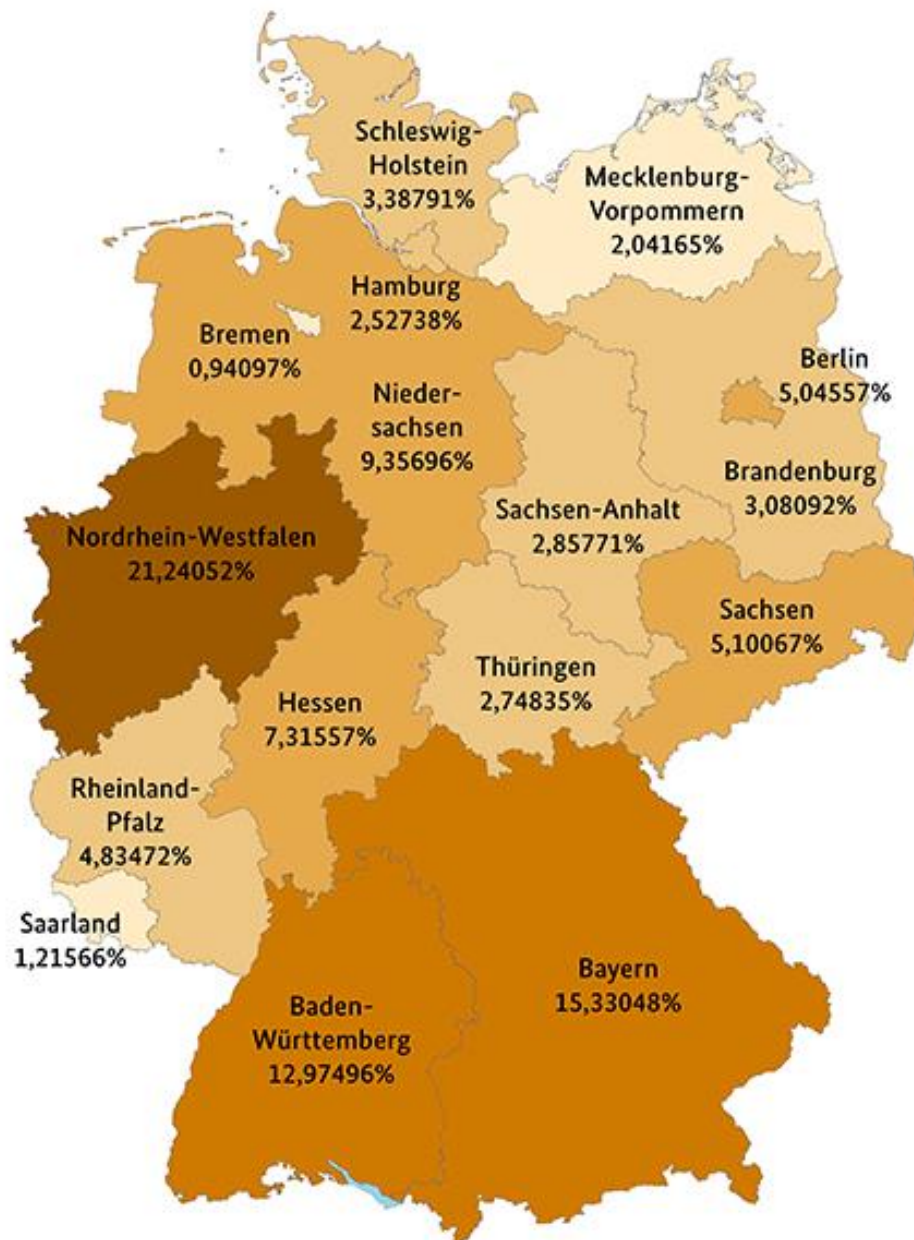
In Poing sind zum Stand **07.01.2016 insgesamt 73** Asylbewerber im Melderegister verzeichnet.

Daneben gibt es aufgrund der **Listenmeldungen** des Landratsamtes die Zahl von **168** Asylbewerbern in Seerosenstraße 13 a, die zwar bereits ausländerrechtlich, aber noch nicht melderechtlich erfasst worden sind.

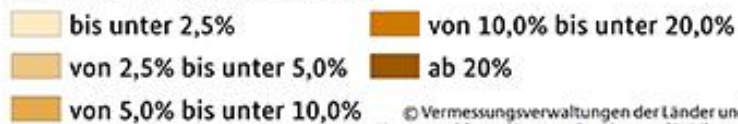
Anlage 3 Königssteiner Schlüssel

Die Verteilungsquoten fallen für 2015 wie folgt aus:

Bundesland	Quote
Baden-Württemberg	12,97496%
Bayern	15,33048%
Berlin	5,04557%
Brandenburg	3,08092%
Bremen	0,94097%
Hamburg	2,52738%
Hessen	7,31557%
Mecklenburg-Vorpommern	2,04165%
Niedersachsen	9,35696%
Nordrhein-Westfalen	21,24052%
Rheinland-Pfalz	4,83472%
Saarland	1,21566%
Sachsen	5,10067%
Sachsen-Anhalt	2,85771%
Schleswig-Holstein	3,38791%
Thüringen	2,74835%



Verteilungsquoten nach dem Königsteiner-Schlüssel für die Anwendung im Jahr 2015



© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2013, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 124

Verteilung der Asylbewerber 2015

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

²⁵ Entnommen von: Internetauftritt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
<http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Verteilung/verteilung-node.html>

Anlage 4 Informationen Landratsamt

Folgende Informationen stellte das LRA Ebersberg in der Informationsveranstaltung in Pliening vom 16.11.2015 zur Verfügung:

Folie 1:

Aktuelle Situation

a) Dezentrale Unterbringung

- 45 dezentrale Asylbewerberunterkünfte
- 1092 Bewohner
 - 1056 Asylbewerber
 - 36 „Fehlbeleger“ (positiver Abschluss des Asylverfahrens)

b) unbegleitete Minderjährige (uM)

- 110 uM
- 14 Einrichtungen

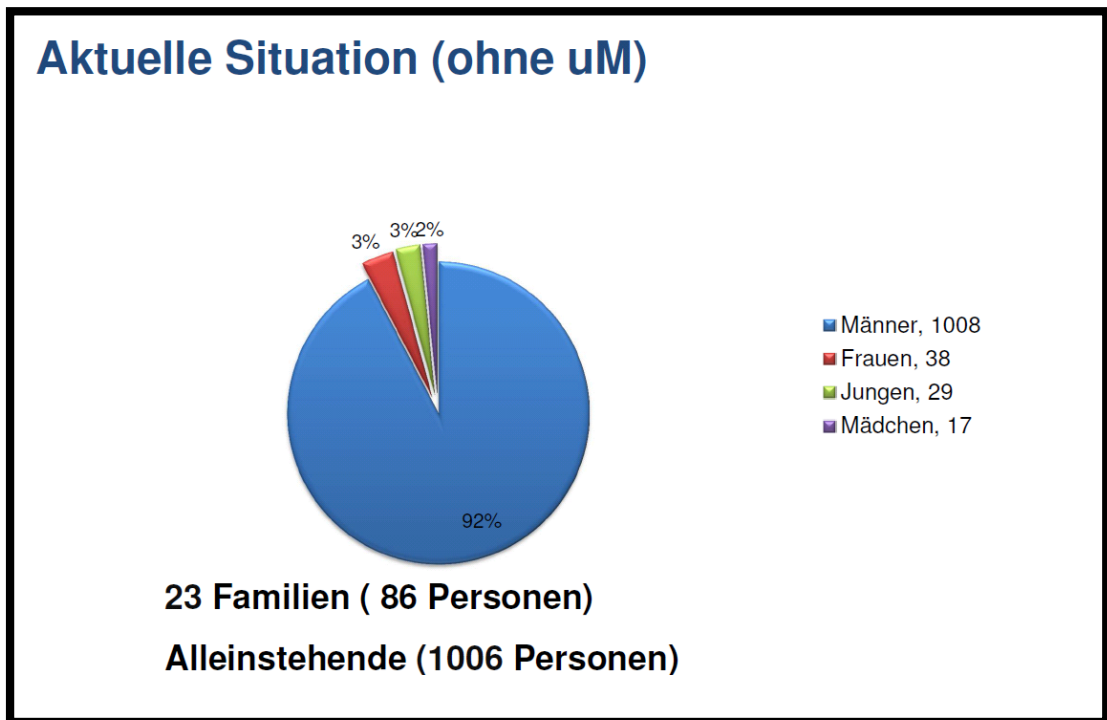
c) Notfallplan Vaterstetten: 200 Bewohner

Folie 2:

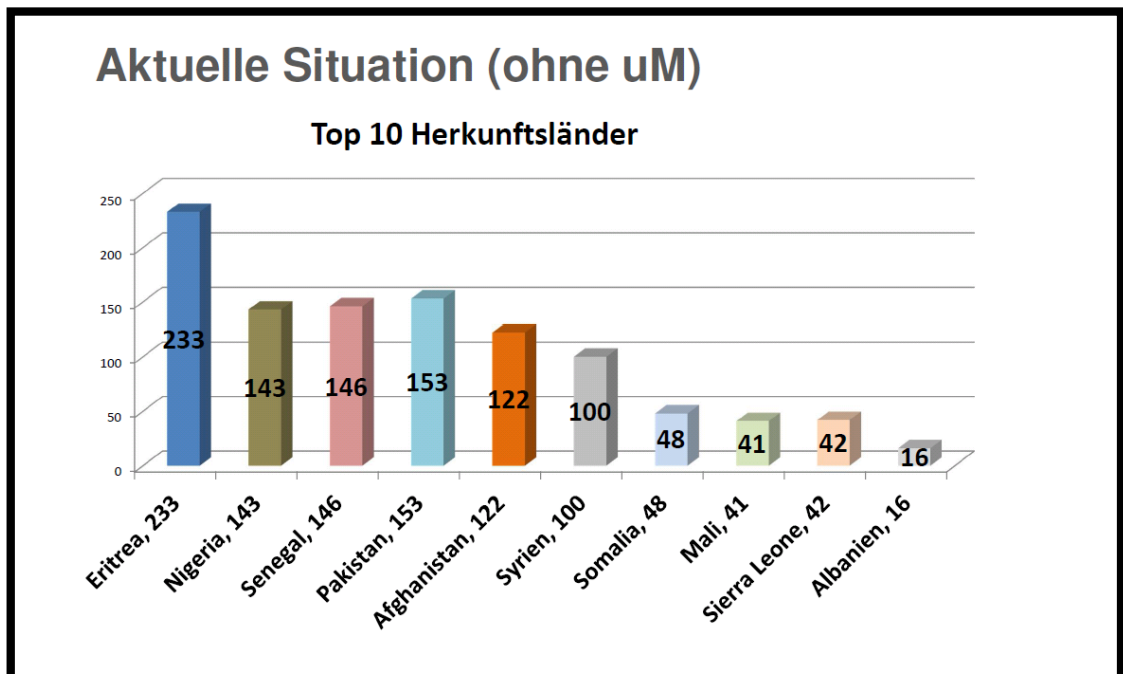
Aktuelle Situation / Verteilung auf Kommunen (15 von 21 Gemeinden)

• Anzing	25	7 uM
• Aßling	9	
• Ebersberg	213	10 uM
• Emmering	40	
• Egming	13	
• Glonn	18	17 uM
• Grafing	117	4 uM
• Kirchseeon	190	41 uM
• Markt Schwaben	185	9 uM
• Moosach	8	
• Pliening	7	
• Poing	71	5 uM
• Steinhöring	51	10 uM
• Vaterstetten	296	7 uM
• Zorneding	49	

Folie 3:



Folie 4:



Prognose

- Bis 31.12.2015:
 - ❖ Erhöhung bundesweit auf über 1.000.000 Antragsteller
 - ❖ Quote von bis zu 2.058 Asylbewerber
 - ❖ 51 pro Woche, ab Dezember 75 pro Woche
 - ❖ Quote uM bis zu 60 weitere Personen
- **Tendenz steigend**
- Dringender Bedarf nach weiterem Wohnraum / Grundstücke

Anlage 5 Koordinierungskreis



Gde. Poing

Erster Bürgermeister Albert Hingerl

Erreichbarkeit

08121/9794-100
hingerl@poing.de

Leiter FB1

Jürgen Rappold

08121/9794-130
rappold@poing.de

Familienzentrum

Asylprojekt

Carolina Philipps

08121/7602512
asylprojekt
@familienzentrum-poing.de

NN

NN

NN

Anlage 6 Krisenstab



			Erreichbarkeit
Gde. Poing	Erster Bürgermeister	Albert Hingerl	08121/9794-100 hingerl@poing.de
	Leiter FB1	Jürgen Rappold	08121/9794-130 0175/93 50 758 rappold@poing.de



FF Poing	Kommandant	Robert Gaipl	0151/54419012 gaipl@online.de
	stv. Kommandant	Dominic Pfeufer	0172/89 70 400 d-pfeufer@web.de



PI Poing	Leiter PI	Helmut Hintereder	08121/9917-10 pp-obn.poing.pi@polizei.bayern.de
----------	-----------	-------------------	---



BRK KV Ebersberg [Bereitschaft Poing]	Leiterin RD	Martha Stark	08092/2095-0 08121/76442 info@brkpoing.de
--	-------------	--------------	---
